



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Freiburg  
Karlsruhe  
Stuttgart  
Tübingen

Stuttgart 22.02.2011

Name Herr Zembrot

Durchwahl 0711 231-3633

E-Mail Marcel.Zembrot@uvm.bwl.de

Aktenzeichen 63-3944.56/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik beim Regie-  
rungspräsidium Tübingen



Kontrolle der zu wegweisenden Beschilderung an Ingenieurbauwerken  
Dienstanweisung

Eine aktuelle Diskussion mit den Regierungspräsidien hat gezeigt, dass die Aufgabenzuordnung bezüglich der Prüfung der Standsicherheit von Schildern und deren Befestigungsmaterial an Ingenieurbauwerken gemäß DIN 1076 – insbesondere an den Verkehrszeichenbrücken – derzeit nur bedingt sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund ergeht nach Absprache mit den Regierungspräsidien die folgende Dienstanweisung:

Sofern wegweisende Beschilderungen unmittelbar an Ingenieurbauwerken, für die gemäß DIN 1076 eine Bauwerksprüfung durchzuführen ist, angebracht sind, haben die Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Hauptprüfungen und Einfachen Prüfungen die wegweisende Beschilderung einschließlich des Befestigungsmaterials im Hinblick auf die Sicherstellung der Standsicherheit zu kontrollieren. Die Durchführung sowie die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@uvm.bwl.de

www.uvm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



- Die in der Dienstanweisung (DA) für die Streckenwartung auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (siehe Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 19. November 2002; Az.: 62-3951.1/4) definierten Pflichten des Betriebsdienstes bleiben durch diese DA unberührt und bestehen weiterhin (siehe hierzu insbesondere Ziffer 4 der DA für die Streckenwartung).
- Die Kontrollen im Rahmen der Hauptprüfungen und Einfachen Prüfungen erfolgen außerhalb des Geltungsbereichs der DIN 1076 und beschränken sich auf die Aspekte der Standsicherheit der Schilder und Befestigungselemente. Sie ergänzen insoweit die vom Betriebsdienst durchzuführenden Kontrollen.
- Um eine sachgerechte Kontrolle vornehmen zu können, sind die Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung – insbesondere im Hinblick auf das Befestigungsmaterial – auf geprüfte und freigegebene Ausführungsunterlagen angewiesen. Vor diesem Hintergrund haben die für die Ausführungsplanung der wegweisenden Beschilderung und deren Befestigungen zuständigen Betriebsreferate der Regierungspräsidenten entsprechend geprüfte und freigegebene Unterlagen an die Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung zu übergeben.
- Ist eine abschließende Beurteilung der Standsicherheit der wegweisenden Beschilderung oder deren Befestigungsmaterialien aufgrund fehlender Ausführungsunterlagen nicht möglich, so haben die Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung dies gegenüber dem im jeweiligen Regierungspräsidium zuständigen Betriebsreferat schriftlich anzuzeigen. Das zuständige Betriebsreferat hat die notwendigen Unterlagen zeitnah nachzureichen.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet und Intranetangebot der Abteilung 9, Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen unter der Ziffer 05.7 „Überwachung, Prüfung“ eingestellt.

Vor dem Hintergrund, dass durch diese Dienstanweisung auch wegweisende Beschilderungen an den Bundes- und Landesstraßen berührt sind, werden die Regierungspräsidien gebeten, die Straßenbauämter bei den Unteren Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

gez. Klaiber